

Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim vom 10.2.1964, Nr. III/1 -324-2/3 (EAP1 324), zur Inschutznahme des sog. "Brandl" in der Gemeinde Degerndorf a. Inn, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8.1.1964, Nr. II C 4 -8459/81 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 21. Februar 1964, Nr. 5 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro- 2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

zur Inschutznahme des sog. "Brandl", Ortsteil Degerndorf/Inn,
Gde. Brannenburg

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. des Gesetzes vom 1. Dez. 1936 (RGBl. I S. 1001) und der Verordnungen vom 16. Sept. 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) und vom 10. Sept. 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - vom 17. Nov. 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22.12.1960 (GVBl. S. 296) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Oberbayern vom 8.1.1964 Nr. II C 4 - 8459/81 für vollziehbar erklärte

Kreisverordnung

zur Inschutznahme des sog. "Brandl", Ortsteil Degerndorf/Inn,
Gde. Brannenburg

§ 1

Schutzgebiet

1. Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile werden dem Schutze des Naturschutzes unterstellt .
2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das sog. "Brandl", einen Mischwald mit Buchen, Linden, Ahorn, Eichen, Eschen und Fichten, Ortsteil Degerndorf a. Inn, Gde. Brannenburg.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

Im Norden:

Nördlich des Kirchbaches in Höhe der Westseite des Grundstücks Pl.Nr. 332, Gem. Degerndorf bis zur Höhe der Ostseite des Grundstücks Pl.Nr. 230, Gem. Degerndorf,

Im Osten:

Entlang der Ostseite des Grundstücks Pl.Nr. 230 und 272, Gem. Degerndorf,

Im Süden:

Entlang der Südseite des Grundstücks Pl.Nr. 272, 275, 276, 287 - 295, 315, 322 - 332 Gem. Degerndorf,

Im Westen:

Entlang der Westseite des Grundstücks Pl.Nr. 332, Gem. Degerndorf.

4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt.
5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Absatz 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960, BGBl. I S. 341).

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet sind ohne vorherige Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde alle Veränderungen verboten, welche geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturnuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Veränderungen im Sinne des § 2 sind insbesondere:

- a) die Errichtung oder Änderung von Bauten aller Art, insbesondere von Wochenendhäusern, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsständen oder Uferschutzbauten, selbst wenn diese einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
- b) die Errichtung und Änderung von Draht- oder überirdischen Rohrleitungen;
- c) die Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließungen oder Erweiterungen von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben;
- d) die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen;
- e) die Errichtung oder Änderung von Zäunen und Einfriedungen mit Ausnahme der Weidezäune und der für den Forstbetrieb

erforderlichen Kulturzäune, welche ohne Beton erstellt werden;

- f) das Abholzen von Hecken, Bäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes;
- g) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze;
- h) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen
- i) das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, insbesondere von Werbevorrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

§ 4

Anzeige, Erlaubnis

- 1) Jede beabsichtigte Veränderung, welche eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann, ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Veränderungen, welche ausschließlich im Rahmen der normalen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei vorgenommen werden, sofern es sich hierbei nicht um eine der in § 3 bezeichneten Maßnahmen handelt.
- 2) Jede nach Abs. 1 anzeigepflichtige Veränderung bedarf zu ihrer Durchführung der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- 3) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die Veränderung geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen und wenn das Eintreten dieser Wirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen unterbunden werden kann. Bei den im § 3 Abs. 1 Buchst. a, b und c bezeichneten Maßnahmen ist vor Erteilung der Erlaubnis die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 5

Ausnahmen

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern Ausnahmen von dem Verbot des § 2 zulassen.

§ 6
Zuständigkeit

Als untere Naturschutzbehörde ist das Landratsamt Rosenheim zuständig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzgebiet entgegen § 2 ohne vorherige Erlaubnis (§ 4) oder Ausnahmegenehmigung (§ 5) Veränderungen, Tätigkeiten oder Maßnahmen vornimmt, welche geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, insbesondere den in § 3 Buchst. a) - i) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

Rosenheim, den 28. Dez. 1976

gez. Neiderhell
stellv. Landrat

*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10.2.1964 (KABl. Nr. 5). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

